

UNIVERSITÄT DORTMUND

DER REKTOR

Az. 1-
bitte bei Antwort angeben

4600 Dortmund, den 16. Juni 1987
August-Schmidt-Straße
Telefon (0231) 755-1
Durchwahl 755 - 2594
Fernschreiber 822 465

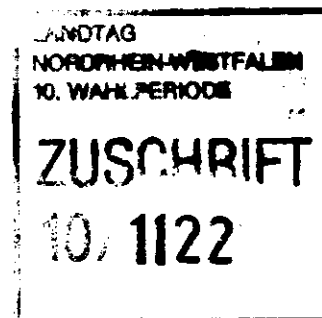
Vi/So

Postanschrift: 4600 Dortmund 50, Postfach 500500

Zu erreichen mit der
S-Bahn-Linie S 1
Haltestelle „Dortmund-Universität“;
H-Bahn im Universitätsbereich

An
den Ausschuß
für Wissenschaft und Forschung
des Landtags Nordrhein-Westfalen
Haus des Landtags
Postfach 11 43

4000 Düsseldorf 1



Betr.: Viertes Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen und des Fachhochschulgesetzes sowie Gesetz über die Kunsthochschulen im Lande Nordrhein-Westfalen
Gesetzentwurf der Landesregierung
- Drucksache 10/1769 -

in Verbindung mit
Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen
Gesetzentwurf der Fraktion der CDU
- Drucksache 10/1341 -;

hier: Anhörung zum WissHG und FHG

Bezug: a) Schreiben des Präsidenten des Landtags Nordrhein-Westfalen vom 1.4.1987 und 23.4.1987
b) 283. Sitzung des Senats der Universität Dortmund am 4.6.1987

Sehr geehrte Damen und Herren,

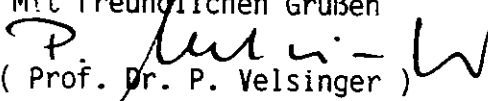
der Senat der Universität Dortmund hat auf seiner o.a. Sitzung nachfolgende Stellungnahme im Konsens beschlossen:

"1. Der Senat hat die Stellungnahmen u.a. von Gruppen der Universität Dortmund und von Einzelpersonen aus der Universität zur Kenntnis genommen. Der Senat sieht seinerseits von differenzierten Vorschlägen zu allen Einzelregelungen der Entwürfe der Landesregierung und der Landtagsfraktion der CDU zum 4. Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen und des Fachhochschulgesetzes sowie zum Entwurf der Landesregierung für ein Gesetz über die Kunsthochschulen ab.

2. Die Mitglieder des Senats haben unterschiedliche Meinungen zur Frage, ob die HRG-Novellierung "bildungspolitisch verfehlt und hochschulpolitisch schädlich" ist (so die Landesregierung in ihrer Begründung der Novelle, Drucksache 10/1769 S. 109). Alle Mitglieder sind jedoch der Auffassung, daß das verfassungsgemäß zustande gekommene 3. Gesetz zur Änderung des Hochschulrahmengesetzes gemäß § 31 Grundgesetz landesrechtlich umgesetzt werden muß.
3. Der Senat erkennt an, daß der Entwurf der Landesregierung dem Prinzip der Bundestreue folgt und zugleich versucht, bewährte Regelungen bisherigen Landesrechts zu wahren. Besonders begrüßt wird die Absicht, die Regelungsbefugnis der Hochschulen zu verstärken.
4. Hinsichtlich der von der Landesregierung beabsichtigten Änderung des Gesetzes über die wissenschaftlichen Hochschulen hebt der Senat aber im einzelnen in der Reihenfolge der Paragraphen hervor:
 - 4.1 § 21 Abs. 3 Satz 1 sollte nicht geändert werden (Zusammensetzung des Senats).
 - 4.2 Den wissenschaftlichen Mitarbeitern, insbesondere den wissenschaftlichen Assistenten und Oberassistenten sollte die Möglichkeit zur eigenständigen und selbstverantwortlichen Forschungstätigkeit in jeweils angemessenem Umfang erhalten bleiben. § 57 Abs. 1 Satz 3, § 58 Abs. 1 Satz 3 und § 60 Abs. 1 Satz 2 sollten entsprechend angepaßt werden.
 - 4.3 In § 60 Abs. 3 Satz 2 sollten die Worte "nicht jedoch zur Habilitation" ersatzlos gestrichen werden.
 - 4.4 § 61 a sollte nicht aufgenommen werden; im Falle der Aufnahme sollte zumindest Abs. 2 Satz 2 ersatzlos gestrichen werden.
 - 4.5 § 71 Abs. 4 sollte nicht gestrichen oder geändert und § 76 entsprechend angepaßt werden (Institut "Fachschaften").
 - 4.6 § 79 Abs. 2 Satz 2 und 3 sollte nicht gestrichen oder geändert werden (Finanzierung der Fachschaften).
 - 4.7 § 91 Abs. 5 Satz 2 sollte nicht gestrichen oder geändert werden (Fristen für die Wiederholung von Prüfungen).
 - 4.8 § 104 Abs. 3 sollte nicht aufgenommen werden (Zustimmungsvorbehalt für alle Stellen).

Die eingegangenen, von den o.a. Ziffern 4.1 - 4.8 abweichenden Einzelstellungen sind beizufügen."

Den o.a. Beschluß und die entsprechenden Einzelstellungen leite ich hiermit weiter. In den Einzelstellungen sind die Abweichungen seitlich markiert worden.

Mit freundlichen Grüßen

 (Prof. Dr. P. Velsinger)

UNIVERSITÄT DORTMUND

FACHBEREICH MATHEMATIK
DER DEKAN

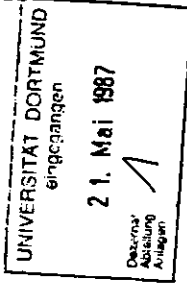
4600 Dortmund, den 20.05.1987

Telefon (0231) 755-1
Durchwahl 755-3050/3051
Fernschreiber 822 465
Be/p1

Universität Dortmund, Postfach 50 05 00, 4600 Dortmund 50

An den
Rektor der Universität
Dortmund - Dez. 1

- h i e r -



Zu erreichen mit der
S-Bahn: Linie S 1
Haltestelle: Dortmund-Universität
Haltestelle: Haltestelle „Universität“
Kilometer im Universitätsbereich

21.05

Betr.: Stellungnahme der Universität und Anhörung vor dem Ausschluß für Wissenschaft und Forschung des Landtags Nordrhein-Westfalen zum Vierten Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen und des Fachhochschulgesetzes

Bezug: Ihr Schreiben vom 27.04.1987 - Az. 1-1150/11

Bezugnehmend auf obengenanntes Schreiben teile ich Ihnen mit, daß der Fachbereichsrat Mathematik keine Stellungnahme abgeben wird.

Aus der Gruppe der Professoren erhielt ich folgende Stellungnahme, die ich hiermit weitergebe:

- die Neuregelung bzgl. des Stimmrechts des Prodekanats wird begrüßt, ebenso die vorgesehenen Paritäten und das Verfahren bei der Wahl des Rektors,
- das ZFG sollte zumindest für die Universität Dortmund aufgehoben werden, da die Zusammenführung abgeschlossen ist.

E Becker
(Prof. Dr. E. Becker)
Dekan

UNIVERSITÄT DORTMUND

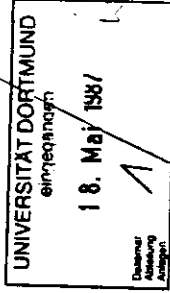
FACHBEREICH STATISTIK
DER DEKAN

4600 Dortmund 50, den 14.5.1987
Postfach 50 05 00

Vogelipthsweg - Mathematikgebäude
Telefon: (0231) 755 3109
Fernschreiber: 822 465

Zu erreichen mit der S-Bahn-Linie S 1
Haltestelle „Dortmund Universität“
H-Bahn im Universitätsbereich

An den
Rektor
der Universität Dortmund



Betr.: Viertes Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen und des Fachhochschulgesetzes sowie Gesetz über die Kunsthochschulen im Lande Nordrhein-Westfalen.

Der Fachbereichsrat Statistik nimmt zur geplanten Änderung des WissHG folgendermaßen Stellung. Der Fachbereichsrat behält sich weitere Stellungnahmen vor.

1) Eine Festschreibung der Fachschaften und der Fachschaftsräte durch das WissHG erscheint unverzichtbar. Die finanzielle Ausstattung der Fachschaften muß zwingend vorgeschrieben bleiben. Deshalb sind die geplanten Änderungen des § 76 sowie alle Folgeänderungen abzulehnen.

Die Fachschaften sind als kleinste Einheit der Verfaßten Studentenschaft Ansprechpartner sowohl innerhalb als auch außerhalb des Fachbereiches für Professoren, Assistenten und Studenten. Sie erfüllen wichtige organisatorische und meinungsbildende Aufgaben. Um allen Aufgaben gerecht zu werden, ist eine finanzielle Ausstattung notwendig und wünschenswert. Deswegen muß die Weitergabe von Geldern durch den ASTA an die Fachschaften gemäß § 79 erhalten bleiben.

2) Die Einsetzung einer Frauenbeauftragten ist nur sinnvoll, wenn diese eine unabhängige Stelle erhält und nur der Rechtsaufsicht des Rektorates untersteht. Weiterhin muß sie Rede- und Antragsrecht in allen Kollegialorganen der Universität haben. Der § 23a ist dementsprechend zu erweitern.

Wir begrüßen es, eine Frauenbeauftragte einzusetzen, um der Benachteiligung der Frauen in der Hochschule entgegenzuwirken. Diese Stelle muß jedoch mit den notwendigen Kompetenzen ausgestattet sein und darf nicht zu einer Alibi-Funktion verkommen.

3) Die in § 21 vorgesehene Anzahl an Senatoren erscheint für die Universität Dortmund als zu gering. Deshalb muß eine Erweiterung des Senats bei Wahrung der Stimmenverhältnisse möglich sein.

In großen Universitäten werden bei nur 13 Senatoren (d.h. 7 Professoren) die kleineren Fachbereiche nicht entsprechend berücksichtigt. Deshalb ist eine flexible Erweiterung der Größe des Senats (im Sinne des geltenden Rechts) sinnvoll.

1122/31
J. G. Trenkler
(Prof. Dr. G. Trenkler)

1/E 1405

71 822

*8. Mai 1987 auf die Sitzung
Dr. Dr. A. am 20.05.87*

UNIVERSITÄT DORTMUND
FACHBEREICH 12
 Erziehungs- und Biologie

Der Dekan

Postfach 50050, 4600 Dortmund 50

An den
R E K T O R
 der Universität Dortmund
 - i m H a u s e -

UNIVERSITÄT DORTMUND
 03. Juni 1987

Dekan
 Erziehung
 Biologie

1. v. S. 3/6

Telefon (0231) 755-1
 Durchwahl (0231) 765

Zu erhalten mit der
 2. Bahn-Linie 81
 Karte des Dortmund-Universitäts-
 K-Bahn im Universitätsbereich

Mein Zeichen De/80

4600 Dortmund, den 2.6.1987

Betr.: Viertes Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die wissenschaftlichen Hochschulen des Landes NW und des Fachhochschulgesetzes sowie eines Gesetzes über die Kunsthochschulen im Lande NW in Verbindung mit Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die wissenschaftlichen Hochschulen des Landes NW (Gesetzesentwurf der Landtagsfraktion der CDU); hier: Stellungnahme des Fachbereichs 12

Bezug: Schreiben vom 8.4.1987, 27.4.1987 u. 4.5.1987 - 1-1150/11 -

Der Rat des Fachbereichs Erziehungswissenschaften und Biologie hat sich in seiner Sitzung am 27.5.1987 der Stellungnahme der Deutschen Gesellschaft für Erziehungswissenschaft vom 25./26. Januar 1985 zum § 44 Hochschulrahmengesetz bzw. § 49 WissHG angeschlossen. Danach soll im § 44 Abs. 3 Satz 1 HRG der folgende Wortlaut gestrichen werden:

„Auf einer Stelle, deren Funktionsbeschreibung die Wahrnehmung erziehungswissenschaftlicher oder fachdidaktischer Aufgaben in der Lehrerbildung vorsieht, soll nur berufen werden, wer eine dreijährige Schulpraxis nachweist.“

Wir bitten ebenfalls dringend darum, den in der Änderung zum WissHG vorgesehenen Absatz 6 zu § 49 wieder zu streichen.

G. Pätzold
 Prof. Dr. Günter Pätzold

UNIVERSITÄT DORTMUND
 25. Mai 1987

Dekan
 Erziehung
 Biologie

nachrichtlich Dekan Abt. 14

An den Rektor
 der Universität Dortmund
 Postfach 500500
 4600 Dortmund 50

22. 5. 1987

PROF. DR. LUTZ ROEMHELD
 Löhnequelle 31
 D-5758 Fröndelberg
 Telefon: 02373 / 77516

Sehr geehrter Herr Rektor,

betreffend Novellierung des WissHG möchte ich im folgenden zu einigen der dabei vorgesehenen Regelungen kurz Stellung nehmen:
 § 21 Abs. 3-5: ich plädiere für Beibehaltung der geltenden Regelung, da die neue Regelung die Repräsentativität des Senats in unzumutbarer Weise verringert.

§ 23 Abs. 2: ich plädiere wie oben mit gleicher Begründung.
 § 27 Abs. 1 Satz 4: ich plädiere für Beibehaltung der geltenden Regelung, da sie gegenüber der vorgesehenen Änderung den Vorzug größerer Präzision aufweist.
 § 28 Abs. 2: ich plädiere wie oben zu § 21 Abs. 3-5 mit gleicher Begründung.

§ 83 Abs. 5 neu (CDU-Entw.): ich plädiere für Aufnahme in die Novelle, da hierdurch die hochschulpolitisch erwünschte Öffnung der Hochschulen gegenüber der Gesellschaft gefördert werden kann.

Für eine kurze Bestätigung des hingangs dieses Schreibens wäre ich Ihnen verbunden und bin mit freundlichem Gruß

hochachtungsvoll

L. Roemheld
 Dr. L. Roemheld

1122/32

M E 25.05
21 R. WissHG
für Kops. v. hank
Pr. v.

Prof. Dr. T. Steinmann, Fachbereich 15 der Universität 5-5-87

Anmerkung ~~zur~~ ~~dem~~

Gesetz über die wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen

§ 144 erhält folgende Fassung:

Dieses Gesetz tritt am in Kraft und wird für die Dauer von mindestens fünf Jahren unverändert bleiben.

§ 11

Ich unterstütze den Entwurf der CDU-Fraktion:

"Nach Absatz 2 wird folgender Abs. 2a eingefügt:

(2a) Den Professoren stehen nach dem Eintritt in den Ruhestand die mit der Lehrbefugnis vorhandenen Rechte zur Abhaltung von Lehrveranstaltungen und zur Beteiligung an Prüfungsverfahren zu."

§ 21, Absatz 2 erhält folgende Fassung:

(2) Ist zweifelhaft, ob für eine Aufgabe der Senat, eine ständige Kommission oder der Fachbereichsrat zuständig ist, so entscheidet das Rektorat über die Zuständigkeit.

Begründung: Nach dem geltenden Text entscheidet der Senat über die Zuständigkeit - er ist also gleichzeitig Partei und Richter.

§ 29, Absatz 6, Satz 1

Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Professor für eine Amtszeit von höchstens fünf Jahren zum geschäftsführenden Leiter.

Regierungsentwurf: ... wird das Wort "höchstens" gestrichen.

Die Folgen des Regierungsentwurfes wären in jeder Weise negativ:

1. eine so langfristige, ununterbrochene Belastung mit Verwaltungsaufgaben kann nicht zugemutet werden, da sie die Qualität der Lehre und Forschung beeinträchtigt;
2. die überwiegende Zahl der Professoren wird sich nur äußerst ungern, d. h. mit mangelnder Einsatzbereitschaft zur Verfügung stellen;
3. auch bei sich verschlechternden Umständen müssen sowohl der Leiter wie auch die geleitete wissenschaftliche Einrichtung sich fünf Jahre lang mit der Situation abfinden.

§ 80

Lehre und Studium sollen dem Studenten unter Berücksichtigung der Anforderungen und Veränderungen in der Berufswelt die erforderlichen fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden dem jeweiligen Studiengang entsprechend so vermitteln, daß er zu wissenschaftlicher und künstlerischer Arbeit, zur kritischen Einordnung der wissenschaftlichen Erkenntnis und zu verantwortlichem Handeln in einem freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaat befähigt wird.

Der unterstrichene Teil des Satzes erhält folgende Fassung:

"zur Förderung und Festigung des freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaates"

Begründung: Der vorliegende Text bedeutet, daß der so Ausgebildete nur in einem freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaat verantwortlich handeln kann. Noch viel wichtiger ist indessen, daß er auch und gerade in Krisenzeiten so handeln kann, wenn Grundwerte gefährdet sind.



Stellungnahme der studentischen Vertreter im Institutsvorstand Journalistik

Wie schon in dem Referentenentwurf zur Anpassung des Landeshochschulgesetzes NRW vom März 86 werden nun auch im vorliegenden Regierungsentwurf die §§ 10 und 11 Hochschulrahmengesetz (Einrichtung von Steilkursen und Sonderstudiengängen) nicht übernommen. Dies begrüßen wir grundsätzlich.

Gleichzeitig enthält der Regierungsentwurf jedoch eine Reihe von Studienverschärfungen und schränkt studentische Mitbestimmungsmöglichkeiten ein. Insgesamt lehnen wir den neuen WissHG-Entwurf aus folgenden Gründen ab: Der Entwurf geht mit der vorgesehenen Regelung für alle Studiengänge (90,3) torische Einführung von Zwischenprüfungen für alle Studiengänge (§90,3) noch über den HRG-Entwurf hinaus. Dort ist eine obligatorische Einführung von Zwischenprüfungen nur für Studiengänge vorgesehen, deren Regelstudienzeit mindestens 4 Jahre beträgt (HRG § 15,1).

Darüber hinaus sieht der Entwurf eine Verschärfung bei der Regelstudienzeit in dem Sinne vor, daß in den Studiengang eingeordnete berufspraktische Tätigkeit auf diese angerechnet werden kann (§ 84,3). (An dieser Stelle muß noch geprüft werden, inwiefern das Studium am Institut für Journalistik von dieser Regelung betroffen sein wird).

Veränderungen sieht der neue WissHG-Entwurf auch im Bereich der Studienreform vor. So werden die Studienreformkommissionen entsprechend dem HRG abgeschafft und die Studienreform nun weitgehend in die Hände der einzelnen Hochschule gelegt. Im Zusammenhang mit der Regelung, daß Studienordnungen künftig nicht mehr genehmigungspflichtig sein sollen (§ 85 WissHG), gibt dies den Hochschulen mehr Spielraum, sich im Wettbewerb untereinander zu profilieren und zu differenzieren. Dies kann bei der gegenwärtigen Entwicklung zur Verarmung der Hochschullandschaft führen.

Interessant ist weiter, daß den bisherigen Zielen der Studienreform und den Aufgaben einer "Gemeinsamen Kommission für die Studienreform" (im WissHG-Entwurf neu eingeführt), die Erarbeitung von Vorschlägen zur Verkürzung von Studienzeiten an den Hochschulen, hinzugefügt wird. Im Zusammenhang mit den Strukturüberlegungen der Landesregierung und dem § 87 des alten WissHG, welcher die Einrichtung von Aufbau-, Zusatz- und Ergänzungsstudien vorsieht, wird eine solche Verkürzung des Studiums in die

Richtung von Vorstellungen des Wissenschaftsrates gehen. Das Modell des Wissenschaftsrates sieht die Einteilung des Studiums in eine erste Phase mit maximal 4 Jahren (plus kurzer Prüfungsfrist) zur Vermittlung breiter Grundlagen und eine anschließende zweite Ausbildungsphase (Postgraduiertenstudium) mit dem Ziel der Spezialisierung vor. Damit würde eine unverantwortliche Dequalifizierung und Entwertung der ersten Ausbildungsphase erfolgen. Eine solche Konzeption lehne wir ebenso ab, wie jede andere "Verkürzung der Ausbildungszeit", die sich ausschließlich auf administrative Maßnahmen beschränkt, ohne die inhaltlichen und materiellen Voraussetzungen für eine solche Verkürzung zu schaffen.

Abzulehnen ist ebenfalls die neue Regelung im § 69 des WissHG-Entwurfs, die vorsieht, daß diejenigen die sich nicht rechtzeitig zurückmelden, nun exmatrikuliert werden müssen. Bisher konnten sie exmatrikuliert werden.

Im Bereich der Weiterbildung (§ 89) wird eine Definition der "erforderlichen Eignung im Beruf" vorgenommen: "Die Eignung im Beruf gilt als nachgewiesen, wenn der Bewerber nach einer abgeschlossenen Berufsausbildung eine für das weiterbildende Studium einschlägige, mindestens dreijährige berufliche Tätigkeit ausgeübt hat." Dabei sieht der neue WissHG-Entwurf für die Hochschulen die Möglichkeit vor, die Zulassung aus Gründen der Aufnahmefähigkeit oder anderen Gründen zu beschränken. Neu ist in dem Entwurf die Möglichkeit das weiterbildende Studium und sonstige Veranstaltungen der Weiterbildung auf auf privatrechtlicher Grundlage anzubieten (§ 89,7). Dieser Absatz bietet theoretisch die Möglichkeit, über die Hintertür "Studiengebühren" für bestimmte besondere Veranstaltungen einzuführen und ist deshalb strikt abzulehnen.

Im Bereich des Studentenschaftsrechts gibt der Regierungsentwurf fast jeden Regelungsbedarf auf. Durch das Zurückstreichen des alten § 76 auf eine "Kann"-Bestimmung werden sowohl Existenz als auch Finanzierung der Organe der Fachschaft zur Disposition gestellt. Diese Tatsache fällt derart negativ ins Gewicht, daß die nun wieder mögliche Wahl des Fachschaftsrates auf Fachschaftsvollversammlungen den Nachteile] nicht aufwiegen kann.

Die Regelung zur "Forschung mit Mitteln Dritter" sind nahezu unverändert

In den WissHG-Entwurf der Landesregierung eingegangen. Eine demokratische Kontrolle von Drittmittelforschung ist damit nicht vorgesehen. So wird die Veröffentlichung der Forschungsergebnisse nicht zwingend vorgeschrieben (§ 98,2 "sind ... i. d. Regel").

Entsprechend dem HRG wird im § 98,4 die Verwaltung der Drittmittelgelder vollständig auf den vom Geldgeber bestimmten Zweck orientiert. § 98,6 führt ein daß die Hochschule Gewinne, die sie im Zusammenhang mit Drittmittelprojekten erwirtschaftet, in Zukunft nach eigenem Gutdünken reinvestieren kann.

Mit dieser "Liberalisierung" der Drittmittelforschung werden gesellschaftliche und gewerkschaftliche Kontrollbefugnisse weiter zurückgedrängt. Dem Zugriff der Industrie auf die Hochschule wird Tür und Tor geöffnet. Die Folgen dieser Entwicklung deuten sich schon heute in den Strukturüberlegungen der Landesregierung an. Ausbau "profitträchtiger" Bereiche zugunsten von Sozial-, Geisteswissenschaftlichen und Lehrerausbildenden Bereichen, sowie eine verstärkte Abhängigkeit der Hochschulen von der Industrie werden die Folgen dieser Regelung sein.

Während die Landesregierung mit der Veränderung des § 98 den Boden für eine Ausweitung der Drittmittelforschung bereitet, beseitigt sie gleichzeitig mit der Streichung der §§ 99 - 101 des alten WissHG wichtige Planungsinstrumente, welche eine Steuerung von Wissenschaft gewährleisten können. Dabei folgt sie den Veränderungen des HRG (§§ 67 - 69). Entsprechend dieser Veränderungen werden auch die entsprechenden Aufgaben des Senats (§21,1) und der Fachbereiche (§ 25,2) gestrichen.

Wir teilen die Einschätzung der GEW, die als angestrebtes Resultat dieser Streichung sieht, "daß die Möglichkeit der Hochschulmitglieder und der demokratischen Öffentlichkeit, auf die Entwicklung von Forschung, Lehre und Studium Einfluß zu nehmen, erneut verringert werden. Hochschulplanung wird sich - mehr als bisher - in ministeriellen Amtsstuben und in Vereinbarungen zwischen Drittmittelgeber und -nehmer vollziehen ..."

Zu fordern wäre ein Erhalt dieser Planungsinstrumente bei gleichzeitigem Ausbau der Mitbestimmungsrechte von Hochschulmitgliedern und Gewerkschaften.

Interessant ist, daß im Regierungsentwurf im Gegensatz zum Referentenentwurf ein neuer Abs. 3 im § 104 auftaucht. Dieser lautet da: "Stellen dürfen nur mit Zustimmung des Ministers für Wissenschaft und Forschung

besetzt werden." Dieser neue Absatz ergibt gerade im Zusammenhang mit den aktuellen Stellenreichungen und Strukturüberlegungen einen Sinn und stärkt die Landesregierung bei Auseinandersetzungen mit den Hochschulen in diesem Bereich. Stellenreichungen und Umwidmungen können von Düsseldorf auf diese Art leichter durchgesetzt werden.

Auch im Bereich der Mitbestimmung übernimmt die Landesregierung nicht nur die wesentlichen Bestimmungen des HRG, sondern geht in einigen Punkten noch darüber hinaus.

In Allen Gremien ist die absolute Mehrheit der Professoren festgeschrieben worden.

Im Senat ist das Verhältnis nun: Rektor + 7 Professoren + 2 wiss. Mitarb. + 2 Stud. + 1 nichtwiss. Mitarb.

Damit wurde die Mehrheit der Professoren gegenüber dem alten WissHG sowie gegenüber dem Referentenentwurf nochmal ausgebaut (+ 1 Prof) (Vg. § 21).

Im Konvent (§ 23) wird im WissHG-Entwurf, entsprechend den Bestimmungen des HRG ebenfalls eine absolute Mehrheit der Professoren festgeschrieben. Mit der jetzigen Regelung (22 Profs, 7 wiss. Mitarb., 7 Stud., 7 nichtwiss. Mitarb.) ist gegenüber dem Referentenentwurf zumindest die Benachteiligung der Gruppen der Studierenden und der nichtwissenschaftliche Mitarbeiter beseitigt. Dort war eine Verteilung 21-10-5-5 vorgesehen.

Im Fachbereichsrat (§ 28) erhält nun auch der Prodekan volles Stimmrecht. Die Professoren-Mehrheit wird hier ohne Vorgabe durch das HRG weiter ausgebaut.

Zur Dekan-Wahl bedarf es einer Mehrheit der Professoren im Fachbereichsrat (§ 27,3).

Über diese Bestimmungen hinaus werden von der Leitung wissenschaftlicher Einrichtungen (z.B. Institut für Journalistik) alle nicht Professoren durch den neuen WissHG-Entwurf ausgeschlossen (§ 29,5)

Auch mit der Ergänzung des § 12,4 geht die Landesregierung nochmal über die Bestimmungen des HRG hinaus. Diese Ergänzung besagt, daß Mitglieder der Hochschule, die Aufgaben der Personalvertretung wahrnehmen, nicht einem Gremium der Selbstverwaltung angehören können, das für Personalangelegenheiten zuständig ist.

Im Bereich der Verbesserung der Situation der Frauen an den Hochschulen

enthält dieser Entwurf positive Ansätze. So wird neben der Formulierung des Anspruchs, daß die Hochschulen auf die Beseitigung bestehender Nachteile für WissenschaftlerInnen hinarbeiten (§ 3,2) und der im Regierungsentwurf neu eingefügten Regelung, daß Frauen die "Funktionsbezeichnung in der weiblichen Form" führen (§ 12,8), das Amt der Frauenbeauftragten eingerichtet. Hier finden sich mit der Ausweitung der Zuständigkeit der Frauenbeauftragten auf alle Gruppen (d.h. auch auf Studentinnen und wissenschaftliche Mitarbeiterinnen), sowie mit dem Hinweis, daß sie von ihren sonstigen Aufgaben in angemessener Form zu entlasten ist, reale Verbesserungen gegenüber dem Referentenentwurf.

Allerdings bleibt die Landesregierung auf halbem Wege stehen. Sie gesteht der Frauenbeauftragten konkrete Kompetenzen nicht zu. Wir fordern daher:

- für die Frauenbeauftragte:
- das Recht auf Beanstandung
- die Auskunfts- und Berichtspflicht der Hochschule gegenüber der Frauenbeauftragten
- Zusammenarbeit mit den Vertreterinnen von Institutionen und Organisationen außerhalb der Hochschule
- Einsicht und Initiativrechte
- Recht zur Öffentlichkeitsarbeit

Der WissHG-Entwurf sieht lediglich eine Entlastung, nicht aber eine Freistellung der Frauenbeauftragten von ihren sonstigen Dienstaufgaben vor. Die Frauenbeauftragte wird "bestellt" und nicht - wie zu fordern ist - durch die Frauen an der jeweiligen Hochschule gewählt. Im Gesetz fehlt die Festlegung auf die Entwicklung von Frauenförderplänen durch die Hochschulen.

gez. Schwartz gez. Kerner

Institut für Umweltschutz, Postfach 10 00 30 D-4620 Dortmund 30

An den Rektor
der Universität Dortmund
Herrn Prof. Dr. P. Velsing

- h i e r -

Ihre Nachricht vom

Ihr Zeichen

Unsere Nachricht

Unser Zeichen

Durchwahl (0231) 755-

Kü/b
4090

NO DE 1005

Betr.: Entwurf des 4. Gesetzes zur Änderung des MissHG Nordrhein-Westfalen,
Erlaß des Ministers für Wissenschaft und Forschung vom 15.04.1986
- Az.: IB 1 - 7511/7531 I B - 7541 -

hier: Stellungnahme

Sehr geehrter Herr Professor Velsing,

als zentrale wissenschaftliche Einrichtung erlauben wir uns, insbesondere zu § 29 Abs. 5 Satz 2, in Verbindung mit § 31 Abs. 2 und 3, wie folgt Stellung zu nehmen:

Von der Regelung, wonach Vertreter anderer Gruppen, insbesondere wissenschaftlicher Mitarbeiter, aus dem Vorstand ausgeschlossen werden sollen, ist abzuraten.

Im Hinblick darauf, daß vor allem in zentralen wissenschaftlichen Einrichtungen Forschungsvorhaben zu einem überwiegenden Teil von wissenschaftlichen Mitarbeitern konzipiert und eigenverantwortlich durchgeführt werden, bitten wir den Minister für Wissenschaft und Forschung, solange die Regelung des § 66 Abs. 3 Satz 2 HRG gilt, den folgenden Lösungsvorschlag zu prüfen:

Der Minister für Wissenschaft und Forschung kann in Verbindung mit § 4 Abs. 1 bis 3 und § 13 Abs. 2 für zentrale wissenschaftliche Einrichtungen von Satz 3 des § 31 Abs. 2, insbesondere zur Zusammensetzung des Vorstandes, abweichende

Regelungen zulassen. Danach gehören dem Vorstand auch eine hinreichende Anzahl von Vertretern der an einer zentralen wissenschaftlichen Einrichtung tätigen wissenschaftlichen Mitarbeiter an.

Eine buchstabengetreue Umsetzung des § 66 Abs. 3 Satz 2 HRG in Landesrecht würde der Aufgabenstellung und Arbeitsweise unseres Instituts in keinster Weise gerecht. Vor allem würde die wesentliche Qualifikation des Instituts unberücksichtigt. Dem Institut gehören derzeit vierzehn wissenschaftliche Mitarbeiter (einschließlich Drittmittelbeschäftigte) und ein Hochschullehrer an. Unter der Verantwortung des Senats entscheidet ein Beirat über die grundsätzlichen Belange des Instituts. Mitglieder des Beirats sind drei Hochschullehrer aus verschiedenen Fachbereichen der Universität, der Prorektor für Forschung und wissenschaftlichen Nachwuchs, der Institutsleiter, drei wissenschaftliche Mitarbeiter des Instituts sowie ein Vertreter der Universitätsverwaltung. Diese Struktur der Institutsleitung hat sich bislang außerordentlich gut bewährt, vor allem in Anbetracht der interdisziplinären Arbeitsweise und der Aufgabenstellung des Instituts, als zentrale wissenschaftliche Einrichtung Forschungsvorhaben in Kooperation mit anderen Fachbereichen der Universität durchzuführen.

Weiterhin wäre die geplante Neufassung des § 60 Abs. 1, wonach im Gegensatz zur bisherigen Regelung wissenschaftlichen Mitarbeitern selbständige Forschungsaufgaben nicht übertragen werden dürfen, mit der bislang sehr erfolgreichen Arbeitsstruktur des Instituts nicht zu vereinbaren.

Am Institut werden eine Reihe von Forschungsschwerpunkten, z.B. kommunaler Umweltschutz, Umweltökonomie, Umwelanalytik, Umweltschutz und Dritte Welt, von den jeweiligen wissenschaftlichen Mitarbeitern eigenverantwortlich geleitet. Daß sich diese Struktur bewährt hat, zeigt der unbestreitbare Bekanntheitsgrad des Instituts im In- und Ausland. Belegt wird dies sowohl durch zahlreiche wissenschaftliche Publikationen und Einladungen zu internationalen Fachkongressen als auch durch die wachsende Anzahl eingeworbener Drittmittelprojekte. Qualifizierte wissenschaftliche Mitarbeiter von der Möglichkeit auszuschließen, eigenständig Forschungsvorhaben zu konzipieren und durchzuführen, wäre nicht nur für unser Institut unpraktikabel, sondern würde auch zu einem er-

heblichen Motivationsverlust bei den Betroffenen führen, sich in Fachkreisen, insbesondere durch Einwerbung von Drittmittelprojekten, zu profilieren. Kennzeichnend für das Institut ist gerade der hohe Anteil der Drittmittelforschung.

Daher bitten wir im Interesse der Funktionsfähigkeit unseres Instituts als zentrale wissenschaftliche Einrichtung von dieser Bundesregierung Absuchen und schlagen stattdessen für § 60 Abs. 1 Satz 4 folgende Formulierung vor:
"Wissenschaftlichen Mitarbeitern, insbesondere an zentralen wissenschaftlichen Einrichtungen, können bestimmte Forschungsaufgaben zur selbständigen Erledigung übertragen werden".

Wir bitten ausdrücklich darum, diese Stellungnahme der Ministerin für Wissenschaft und Forschung zuzuleiten.

Mit freundlichen Grüßen



Dr.-Ing. (USA) Jochen Kühner
-Institutsleitung-

P.S. In der Anlage ist eine Unterschriftenliste der wissenschaftlichen Mitarbeiter des Instituts für Umweltschutz beigelegt, die sich dieser Stellungnahme anschließen.

Anlage

Stellungnahme
der

Ständigen Senatskommission
für Lehre, Studium und Studienreform der Universität Dortmund
zum Gesetzentwurf der Landesregierung
(Viertes Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die
wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen)

vom

25. Mai 1987

Die Ständige Senatskommission für Lehre, Studium und Studienreform gibt zu den nachstehend aufgeführten Regelungen zur Änderung des WissHG folgende Empfehlungen:

1. § 7 sollte ersatzlos gestrichen werden.

Begründung: Allgemeine, das heißt von den besonderen Erfordernissen der einzelnen Fachbereiche oder Studienrichtungen losgelöste Grundsätze zur Neuordnung von Studium, Prüfung sowie zur Verkürzung der Studienzeit sind praktisch ohne Wert. Vielmehr stehen sie allzu häufig konkreten Maßnahmen, die in der Kompetenz der Fachbereiche liegen sollten, im Weg. Praktische Studienreformerarbeit, die über die Fachbereiche hinausgreift, wird von fachorientierten Gremien (Fachbereichstage, Fakultätentage u. ä.) bereits seit Jahren mit Erfolg geleistet.

2. In § 84 Abs. 3 sollte Satz 4 in der derzeit geltenden Fassung beibehalten werden. Diese lautet: "Auf die Regelstudienzeit wird eine in den Studiengang eingeordnete berufspraktische Tätigkeit nach § 83 Abs. 3 nicht angerechnet."

Begründung: Angesichts der immer stärker werdenden Differenzierung der Berufsfelder und im Hinblick auf die schwierigere Arbeitsmarktsituation der Absolventen kommt einer weitgehend auch individuell gestalteten studienbegleitenden berufspraktischen Tätigkeit eine immer größere Bedeutung zu. Anrechnung auf die Regelstudienzeit würde hier den individuellen Gestaltungsspielraum auf unverantwortliche Weise einschränken.

3. In § 85 Abs. 2 sollte nur Satz 2 gestrichen werden, so daß Satz 3 als 2. Satz beibehalten wird.

4. § 88 Abs. 4 sollte ersatzlos gestrichen werden.

Zur Begründung wird auf die Ausführungen zur ersatzlosen Streichung des § 7 hingewiesen.

5. Zur Anfügung eines neuen Abs. 7 in § 89 sollte die beigefügte Stellungnahme der studentischen Kommissionsmitglieder beachtet werden.

6. § 90 Abs. 3 sollte wie folgt gefaßt werden:

"In Studiengängen mit einer Regelstudienzeit von mindestens vier Jahren, die mit einer Hochschulprüfung abgeschlossen werden, findet eine Vor- oder Zwischenprüfung statt, die studienbegleitend abgenommen werden kann. Andere Studiengänge sollen durch eine Vor- oder Zwischenprüfung gegliedert werden. Soweit in staatlichen oder kirchlichen Prüfungsordnungen keine Bestimmungen über Vor- oder Zwischenprüfungen enthalten sind, sollen von den Hochschulen Vor- oder Zwischenprüfungsordnungen als Satzungen erlassen werden."

Begründung: Es liegt im Interesse der Studenten, daß ihnen nach ein bis zwei Jahren ihres Studiums die Möglichkeit gegeben wird, ihre Eignung zu dem eingeschlagenen Studium einer gründlichen Prüfung zu unterziehen und ihnen ein Leistungsvergleich mit dem Anforderungsstandard sowie den Mitsudenten angeboten wird.

7. In § 91 Abs. 1 sollte Satz 2 in folgender Fassung erhalten bleiben:

"§ 85 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend."

Begründung: Es handelt sich um eine Folgeänderung, da in § 85 Abs. 2 die Beibehaltung des Satzes 3 als Satz 2 gewünscht wird, ist dies hier entsprechend zu berücksichtigen.

8. In § 91 Abs. 5 sollte Satz 2 "die Fristen sollen drei Jahre nicht unterschreiten" erhalten bleiben.

Begründung: Diese Regelung liegt nicht zuletzt auch im Interesse der Studenten, die bei einer Streichung Belastungen durch beliebig festgelegte Wiederholungsfristen befürchten.

9. In § 93 Abs. 4 sollte die vorgesehene Einfügung des neuen Satzes 2 nicht

39

Dagmar Wolf
Gerald Faber

Dortmund, den 25.5.87

stud. Vertreter im Senatsausschuss
für Lehre, Studium und Studienreform

erfolgen.

Begründung: Es kann nicht Aufgabe unserer Hochschulen sein, akademische Grade von Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes zu verleihen. Es ist vielmehr weltweit übliche Praxis, daß man um Anerkennung von im Ausland erworbenen akademischen Graden nachsuchen und ihre Gleichwertigkeit nachweisen muß. Die angestrebte Regelung bedeutet eine Herabsetzung des eigenständigen Wertes deutscher akademischer Abschlüsse, der hier ohne Not zugestimmt würde.

10. In § 108 Abs. 1 sollte die beabsichtigte Einfügung eines Satzes 3

"Ergänzende prüfungsrechtliche Bestimmungen in Studienordnungen bedürfen vor ihrer Anzeige der Zustimmung des für die Prüfungsordnung zuständigen Fachministers" nicht vorgenommen werden.

Begründung: Es ist bisher durchgängig geübte Praxis, daß Studienordnungen keine ergänzenden prüfungsrechtlichen Bestimmungen enthalten. Diese Praxis sollte nicht durch eine solche Regelung unterlaufen werden. Prüfungsordnungen sollen alle prüfungsrechtlich relevanten Fragen abschließend regeln.

Stellungnahme zur WissHG-Änderung

zu § 89 Abs 7 Wir fordern die Streichung des Absatzes 7 des § 89.

Begründung: Hochschulen sollen der Allgemeinheit zugänglich sein. Damit dies gewährleistet ist, dürfen Lehrränge nicht hauptsächlich auf privatrechtlicher Grundlage angeboten werden. Außerdem ist anzumerken, daß sich das Ansehen einer Hochschule nicht durch die auf privatrechtlicher Basis angebotenen Veranstaltungen verbessert, sondern durch die Dozenten, die diese abhalten.



Stellungnahme des AstA der Universität Dortmund
zum WissHG - Regierungsentwurf

- 2 -

- 1 -

Zu einzelnen Bereichen des Gesetzentwurfes

Studium

Wie schon im Referentenentwurf vom März 86 bleiben auch im Regierungsentwurf die §§ 10, 11 des HMG, die die Einrichtun- gen von Studiengängen und Sonderstudiengängen vorsehen, drin. Das ist grundsätzlich zu begrüßen, denn damit kommt die Landesregierung einer der zentralen Forderungen der Studentenbewegung der letzten Jahre nach.

Gleichzeitig enthält der Entwurf jedoch eine Reihe von Studienverschärfungen. So geht er mit der vorgesehenen Regelung, daß Zwischenprüfungen nunmehr für alle Studiengänge obligatorisch sind (§ 90, 3), noch über den HMG-Entwurf hinaus. Dort war eine obligatorische Einführung von Zwischenprüfungen für Studiengänge vorgesehen, deren Regelausführung für Studiengänge vorgesehene, deren Regelausführung mindestens 4 Jahre beträgt. (HMG § 15, 1). Gleichzeitig wird die Regelung im bisherigen Wiss-HG bestrichen, die festlegt, daß bei der Ersetzung von Fristen für Wiederholungsprüfungen in den Hochschulprüfungsordnungen 3 Jahre nicht unterschritten werden dürfen. (§ 91, 5). Darüber hinaus sieht der Entwurf eine Verschärfung bei der Regelausführung in dem Sinne vor, daß in dem Studiengang eingetragene berufspraktische Tätigkeit jetzt lediglich noch auf diese angerechnet werden kann, nicht wie bisher, werden muß. (§ 94, 3)

Veränderungen sieht der neue Wiss-HG - Entwurf auch im Bereich der Studienreform vor. So werden die Studienreformkommissionen entsprechend dem HMG abgeschafft und die Studienreform nun weitgehend in die Hände der einzelnen Hochschulen gelegt. Im Zusammenhang mit der Regelung, daß Studienordnungen künftig nicht mehr genehmigungspflichtig sein sollen (§ 85 Wiss-HG), gibt dies den Hochschulen mehr Spielraum, sich im Wettbewerb untereinander zu profilieren und differenzieren. Dies ganz im Sinne der Bundesregierung und des HMG. Interessant ist, daß den bisherigen Zielen der Studienreform und den Aufgaben einer "Ternmin-Kommission für die Studienreform" (im Wiss-Entwurf neu eingeführt), die Erarbeitung von Vorschlägen zur Verkürzung der Stud-

ienzeiten an den Hochschulen, hinzugefügt wird. Im Zusammenhang mit den Strukturüberlegungen der Landesregierung und dem § 87 des alten Wiss-HG, welcher die Einrichtung von Aufbau-, Zusatz-, und Ergänzungsstudien vorsieht, wird eine solche Verkürzung des Studiums in Richtung 4+ Modell in Wissenschaften gehen. Dieses sieht die Einteilung in eine erste Phase der Ausbildung mit maximal 4 Jahren (plus kurzer Prüfungsfrist) zur Vermittlung breiter Grundlagen und eine anschließende zweite Ausbildungsphase (Postgraduiertenstudium) mit dem Ziel der Spezialisierung vor, und ist gleichbedeutend mit einer Dequalifizierung und Entwertung der ersten Ausbildungsphase. Eine solche Konzeption lehnen wir ebenso ab wie eine "Verkürzung der Ausbildungszeit" welche sich ausschließlich auf administrative Maßnahmen beschränkt, ohne die inhaltlichen und materiellen Voraussetzungen für eine solche Verkürzung zu schaffen. Abzulehnen ist ebenfalls die neue Regelung im § 69 des Wiss-HG-Entwurfs, die vorsieht, daß diejenigen die sich nicht rechtzeitig zurückmelden, nun exmatrikuliert werden müssen. (bisher konnten sie exmatrikuliert werden.) Im Bereich der Weiterbildung (§ 89) wird eine Definition der in Abs. 9 erwähnten "erforderlichen Eignung im Beruf" vorgenommen. "Die Eignung im Beruf gilt als nachgewiesen, wenn der Bewerber nach einer abgeschlossenen Berufsausbildung eine für das weiterbildende Studium einschlägige, mindestens dreifährige berufliche Tätigkeit ausgeübt hat." Dabei sieht auch der neue Wiss-HG-Entwurf für die Hochschulen die Möglichkeit vor die Zulassung aus Gründen der Aufnahmefähigkeit oder anderen Gründen zu beschränken. Neu ist in dem Entwurf die Möglichkeit das weiterbildende Studium und sonstige Veranstaltungen der Weiterbildung auch auf privatrechtlicher Grundlage anzubieten. (§ 89, 7) Dieser Absatz bietet theoretisch die Möglichkeit über die Hin- tergrund "Studiengebühren" für bestimmte besondere Veranstaltungen einzuführen, und ist deshalb strikt abzulehnen.

Mitbestimmung

Auch im Bereich der Mitbestimmung übernimmt die Landesregierung nicht nur die wesentlichen Bestimmungen des HRC, sondern geht in einigen Punkten noch darüber hinaus.

In allen Gremien ist die absolute Mehrheit der Professoren festgeschrieben.

Im Senat ist das Verhältnis Rektor+7 Profs+2 Wiss.Mitarb.+2 Std.+1 nichtwiss. Mitarb.. Damit wurde die Mehrheit der Professoren gegenüber dem alten Wiss-HC sowie dem Referentenentwurf mehrerimal ausgebaut. (+1 Prof.) (Vgl. 123)

Im Konvent (§ 23) wird im Wiss-HC-Entwurf, entsprechend den Bestimmungen des HRC ebenfalls eine absolute Mehrheit der Professoren festgeschrieben. Mit der jetzigen Regelung (22 Profs-7 wiss.MA-7 Std.-7 nichtw.MA) ist gegenüber dem Referentenentwurf zumindest die Benachteiligung der Gruppen der Studierenden und der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiter beseitigt. Dort war eine Verteilung 21-10-5-5 vorgesehen.

Im Fachbereichsrat (128) erhält durch den neuen Wiss-HC-Entwurf auch der Prädikan volles Stimmrecht. Auch wird also die Professorenmehrheit, übrigens ohne Vorgabe durch das HRC weiter ausgebaut.

Über diese Bestimmungen hinaus werden von der Leitung wissenschaftlicher Einrichtungen alle nicht Professoren durch den neuen Wiss-HC-Entwurf ausgeschlossen (§ 29,5). Zur Dekan Wahl bedarf es einer Mehrheit der Professoren im Fachbereichsrat. (127,3)

Auch mit der Ergänzung des §12,4 geht die Landesregierung mehrerimal über die Bestimmungen des HRC hinaus. Diese Ergänzung besagt, daß Mitglieder der Hochschule, die Aufgaben der Personalvertretung wahrnehmen nicht einem Gremium der Selbstverwaltung angehören können, das für Personalangelegenheiten zuständig ist.

Frauenbeauftragte

Im Bereich der Verbesserung der Situation von Frauen an den Hochschulen enthält dieser Entwurf positive Ansätze. So wird neben der Formulierung des Anspruches, daß die Hochschulen auf die Beweigung bestehender Nachteile für Wissenschaftlerinnen hinzuwirken haben (§3,2) und der im Regierungsentwurf neu hinzugefügten Regelung, daß Frauen die "Funktionsbezeichnung in der weiblichen Form" führen (§12,8), das Amt der Frauenbeauftragten eingerichtet. Hier finden sich mit der Ausweitung der Zuständigkeit der Frauenbeauftragte auf alle Gruppen, d.h. auch auf Studentinnen und wissenschaftliche Mitarbeiterinnen, sowie mit dem Hinweis, daß sie von ihren einstigen Aufgaben in angemessener Form zu entlasten ist, reale Verbesserungen gegenüber dem Referentenentwurf, mit dem die Landesregierung auf Forderungen der Studentenbewegung und der Gewerkschaft eingeht. Allerdings bleibt die Landesregierung dabei auf halbem Wege stehen, indem sie der Frauenbeauftragten konkrete Kompetenzen nicht zugesteht. So fordert

- das Recht auf Beurlaubung
 - die Auskunfts- und Berichtspflichten der Hochschule gegenüber der Frauenbeauftragten
 - Zusammenarbeit mit den Vertreterinnen von Instituten und Organisationsstellen außerhalb der Hochschule
 - Einleitungs- und Initiativrechte
 - Recht zur Öffentlichkeitsarbeit.
- Gleichzeitig steht der Wiss-HC-Entwurf lediglich eine Entlastung, nicht aber eine Freistellung der Frauenbeauftragten von ihren sonstigen Dienstaufgaben vor, sowie die "Bestellung" der Frauenbeauftragten, statt ihrer Wahl durch die Frauen selber. Auch fehlt im Gesetz ein Festlegung auf die Entwicklung von Frauenförderplänen durch die Hochschulen.

Studentenschaftsrecht

Im Bereich des Studentenschaftsrecht sieht der Regierungsentwurf leichte Verbesserungen in Richtung auf mehr Spielraum für die Fachschaften. (§70/§71, 4 gestrichen) zur Weitergehende Forderungen der Studentenbewegung in Richtung auf eine allgemeinpolitische Mundart, sowie eine vollständige Satzungs- und Finanzfreiheit finden in dem neuen Wiss-HG keine Berücksichtigung.

IS-Kult
Finanzierung

Drittmittelforschung

Die Regelung zur "Forschung mit Mitteln Dritter" sind nahezu unverändert in den Wiss-HG-Entwurf der Landesregierung eingegangen. Das wundert nicht, wenn man bedenkt, daß A. Braun schon in ihrem Vorwort zum Referentenentwurf schrieb: "Die nurmehr im Hochschulrahmengesetz vorgesehenen Änderungen sind faktisch durch den Runderlaß vom 1.8.84 bereits für die nicht in westfälischen Hochschulen eingeführt wurden."

So wird die Veröffentlichung der Forschungsergebnisse nicht zwingend vorgeschrieben. (§298, 2" sind... i. d. Regel") Entsprechend dem HRC wird im §98, 4 die Verwaltung der Drittmittelgelder willkürlich auf dem vom Geldgeber bestimmten Zweck orientiert. §98, 6 führt ein, daß die Hochschule Gewinne, die sie im Zusammenhang mit Drittmittelprojekten erwirtschaftet, in Zukunft nach eigenem Gutdünken reinvestieren kann..

Mit dieser "Liberalisierung" der Drittmittelforschung werden gesellschaftliche und gewerkschaftliche Kontrollbefugnisse weiter zurückgedrängt, dem verstärkten Zugriff der Industrie auf die Hochschule Tür und Tor geöffnet. Die Folgen dieser Entwicklung deuten sich schon heute in den Strukturüberlegungen der Landesregierung. Ausbau "praktischer" Bereiche zugunsten von Sozial, Geisteswissenschaftlichen und lehrer ausbildenden Bereichen, sowie eine verstärkter Abhängigkeit der Hochschulen von der Industrie

Hochschulplanung

Während die Landesregierung mit der Verankerung des §98 den Boden für eine Ausweitung der Drittmittelforschung bereitet, beseitigt sie gleichzeitig mit der Streichung des §99-101 des alten Wiss-HG wichtige Planungsinstrumente, welche eine Steuerung von Wissenschaft gewährleisten können. Dabei folgt sie den Veränderungen des HRC (§§67-69). Entsprechend dieser Veränderungen werden auch die entsprechenden Aufgaben des Senats (§21, 1) und der Fachbereiche (§25, 2) gestrichlen.

Dabei kann man die Einschätzung der GEW teilen, die als gewisses Resultat dieser Streichungen sieht: "Und auf die Beseitigung von Forschungslehre- und Studium-Einfluß die Möglichkeit der IS-Mitglieder und der demokratischen Öffentlichkeit, auf die Entwicklung von Forschung, Lehre und Studium Einfluß zu nehmen, erneut verringert werden. Hochschulplanung wird sich, mehr noch als bisher, in ministerialen Anstalten und in Vereinbarungen zwischen Drittmittelgebern und -nehmern willziehen,..."

Zur firdem wäre ein Erhalt dieser Planungsinstrumente bei gleichzeitigen Ausbau der Mitbestimmungsrechte von IS-Mitgliedern und Gewerkschaften.

Interessant ist, daß im Regierungsentwurf im Gegensatz zum Referentenentwurf ein neuer Abs. 3 im § 104 aufsteht, welcher lautet: "Stellen dürfen nur mit Zustimmung des Ministers für Wissenschaft und Forschung besetzt werden." Dieser neue Absatz ergibt gerade in Bezug zu den Auseinandersetzungen um Stellenstreichungen und Strukturüberlegungen zwischen Landesregierung auf der einen und den Hochschulen auf der anderen Seite einen Sinn. So können mögliche Auseinandersetzungen mit den Hochschulen umgangen, Stellenstreichungen und Umwidmungen leichter von Düsseldorf beeinflußt werden.

Stellungnahme der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter der Universität Dortmund zum Gesetzesentwurf der Landesregierung zur Änderung des Landeshochschulgesetzes (WissHG) vom 3.3.1987

Die Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter spricht sich gegen wesentliche Teile des vorgelegten Gesetzesentwurfs aus. Es wird nicht verkannt, daß eine Reihe der geplanten Neuregelungen auf den Vorgaben des novellierten Hochschulrahmengesetzes basieren. Gleichwohl ist festzustellen, daß vor allem die die Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter betreffenden Regelungen über diese Vorgaben in entscheidenden Punkten weit hinausgehen. Die folgende Stellungnahme beschränkt sich auf die wichtigsten im Gesetzesentwurf enthaltenen Passagen.

1. Der Abbau von Mitwirkungsrechten in den Entscheidungsgremien der Universität Dortmund

Das Hochschulrahmengesetz bescheidet die Mitwirkungsrechte der nichtprofessoralen Gruppen in unerträglicher Weise. So ist völlig abwegig, diese Gruppen von der Leitung wissenschaftlicher Einrichtungen auszuschließen. Der vorgelegte Gesetzesentwurf der Landesregierung geht in § 21 noch einen Schritt weiter, indem er im Senat die Stärkung der Gruppe der Professoren zu Lasten der anderen Gruppen vorsieht. Auch im Fachbereichsrat soll durch das Stimmrecht des Prodekan das Übergewicht der Gruppe erhöht werden.

Verschärfend wirkt sich nicht zuletzt die Verkleinerung der Gremien aus, so insbesondere im Senat, in dem nur noch zwei Vertreter der wissenschaftlichen Mitarbeiter vertreten sein sollen.

2. Die Neuregelungen der Personalstruktur werden abgelehnt

Die Neufassungen der §§ 57, 59 und 60 des Gesetzesentwurfs zielen darauf ab, die Arbeitsbedingungen der wissenschaftlichen Mitarbeiter zu verschlechtern. So soll nicht nur die Abhängigkeit von einzelnen Professoren vergrößert, sondern auch den wissenschaftlichen Mitarbeitern das Recht auf eigenverantwortliche Forschung abgesprochen werden. Vor allem die Neuregelung des § 60 geht weit über die Vorgaben des Hochschulrahmengesetzes hinaus. Die bisher geltende Bestimmung, wonach dem wissenschaftlichen Mitarbeiter selbständige Forschungsaufgaben übertragen werden können, soll ohne ersichtlichen Grund entfallen (§60, Abs.1).

Alle diese im Gesetzesentwurf enthaltenen Neuregelungen gehen an der Hochschulwirklichkeit vorbei und lassen außer Betracht, daß wissenschaftliche Mitarbeiter bei der Konzipierung, Initiierung und Durchführung von Forschungsvorhaben zumeist eigenverantwortlich eine federführende Rolle spielen.

Auch ist die Einführung eines Hochschuldozenten, die das HRG nicht zwingend vorschreibt, mit Skepsis zu betrachten. Damit werden Ämter für Professoren minderen Rechts (i.d.R. befristete Beschäftigungsverhältnisse, begrenzte Mitbestimmungsmöglichkeiten) eingerichtet.

In Bezug auf die wissenschaftlichen Hilfskräfte ist zu fordern, daß ihre Rechtsstellung mit der der wissenschaftlichen Mitarbeiter anzugleichen und die hierzu erforderlichen Angestelltenstellen im Landeshaushalt auszuweisen sind.

3. Eine unkontrollierte Drittmittelforschung wird abgelehnt.
- Auch wenn der Referentenentwurf gegenüber dem Hochschulrahmengesetz in § 98 bezüglich der Veröffentlichung von Forschungsergebnissen eine "Muß"-Bestimmung enthält, fehlen Regelungen, die auf eine stärkere Kontrolle der Drittmittelforschung durch die Hochschulöffentlichkeit abzielen. Entsprechend fehlen auch Bestimmungen über Mitwirkungsrechte der an Drittmittelprojekten beteiligten Mitarbeiter.
4. Die Personalvertretung für die wiss. Mitarbeiter muß gestärkt werden
- Mit den Regelungen zur Personalstruktur greift das WissHG unmittelbar ein in die Bestimmungen des Landesvertretungsgesetzes (LPVG). Dieser Zusammenhang bleibt im Regierungsentwurf unbeachtet. Die Neuordnung der Personalstruktur würde den Geltungsbereich des LPVG einschränken. Alle Forderungen nach einer Verbesserung der Schutzrechte für die wiss. Mitarbeiter bleiben unberücksichtigt.
- Die wiss. Mitarbeiter fordern:
- Die Einbeziehung der Assistenten in den Geltungsbereich des LPVG;
 - Die Einbeziehung der wiss. Hilfskräfte in den Geltungsbereich des LPVG, sofern diese Personengruppe nicht in den Status von wiss. Mitarbeitern (Angestellte) überführt wird;

- Die Aufhebung des sog. Antragsfordernisses (nach § 72, Abs. 1 LPVG darf der Personalrat in Personalangelegenheiten nur mitbestimmen, wenn die Betroffenen dies beantragen), das mit dem WissHG vom Nov. 1979 eingeführt wurde und das mit der Neufassung des wiss.HG auch wieder beseitigt werden kann.

Die Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter fordert den Wissenschaftsminister des Landes Nordrhein-Westfalen auf, sich vom Leitgedanken des Hochschulrahmengesetzes, anachronistische Hierarchien und damit Ordinarieuniversitäten alten Stils wieder einzuführen, zu distanzieren. Der vorgelegte Referentenentwurf folgt jedoch nicht nur diesem Leitgedanken, sondern geht über ihn hinaus, in dem er in Forschung und Selbstverwaltung den Abbau von Rechten insbesondere der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter vorsieht. Die Wiedereinführung persönlicher Abhängigkeiten birgt die Gefahr, daß hochwertige Forschungsleistungen aus dem Kreis der wissenschaftlichen Mitarbeiter der Gruppe der Professoren zugeschrieben werden. Demgegenüber muß das Landeshochschulgesetz anerkennen, daß wissenschaftliche Mitarbeiter in Wirklichkeit maßgeblich im Wissenschaftsprozess beteiligt sind und wesentlich zum Erkenntnisgewinn in der universitären Forschung beitragen. Die Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter wendet sich daher gegen alle Bestrebungen, die auf eine Verschlechterung der Arbeitsbedingungen von Wissenschaftlern an den Hochschulen ausgerichtet sind. Sie fordert die Landesregierung auf, die erwähnten im Gesetzesentwurf vorgesehenen Neuregelungen im Sinne einer neuzeitlichen und innovativen Hochschulpolitik neu zu fassen.

Stellungnahme der wissenschaftlichen Mitarbeiter im Senat der Universität Dortmund

Beide Gesetzentwürfe enthalten neben der Umsetzung bindender Vorschriften aus der letzten Änderung des Hochschulrahmengesetzes eine Reihe weiterer Veränderungen. Nur zu diesen Bestimmungen wird hier Stellung genommen.

I. Allgemeine Grundsätze

Der Gesetzentwurf der Landesregierung enthält einige positive Änderungen, so z. B. den Wegfall des ministeriellen Genehmigungsverhalts für eine Reihe von Satzungen und Ordnungen und die Streichung der aufwendigen Vorschriften über die Studienreformkommissionen; auch die Aufnahme von Bestimmungen zur Frauenförderung ist grundsätzlich zu begrüßen. Andererseits enthält er jedoch Bestimmungen, die den Hochschulen die Erfüllung ihrer Aufgaben in Forschung und Lehre sehr erschweren oder gefährden und deshalb vom Fachbereich strikt abgelehnt werden; dies sind vor allem:

- Der fast vollständige Ausschluß der wissenschaftlichen Mitarbeiter einschließlich der Assistenten und Oberassistenten von eigenständiger Forschungsstätigkeit,
- die Einschränkung der Hochschulautonomie, vor allem durch den Zustimmungsverbehalt bei der Besetzung aller Stellen (§ 104 Abs. 3) und durch die starren Regelungen für die Organe und Gremien,
- den Abbau Gruppenuniversität über die Vorschriften des HRG hinaus.

Im Entwurf der CDU Fraktion lehnt der Fachbereich insbesondere die Abschaffung der Fachbereiche zugunsten der Wiedereinführung von Fakultäten und die Einschränkung der Verfaßten Studentenschaft strikt ab.

II. Stellungnahmen zu einzelnen Vorschriften

- a) Dienstaufgaben der wissenschaftlichen Mitarbeiter (§§ 57 (1), 58 (1) und 60 (1))

Mit der Begründung einer "deutlichen Abgrenzung der in den einzelnen Statusverhältnissen zu erbringenden Dienstaufgaben von denen der Professoren" soll diesen Gruppen die Möglichkeit zur

selbständigen Wahrnehmung von Forschungsaufgaben genommen werden. Diese Bestimmungen verkennen völlig, daß wissenschaftliche Mitarbeiter in vielen Fällen maßgeblich an der Planung und Durchführung von Forschungsvorhaben beteiligt sind. Eine starre Festlegung auf reine Zuarbeit zu den Projekten eines Professors kann nur schädlich für die Kreativität der Nachwuchswissenschaftler und ihre Motivation zu wissenschaftlichen Spitzenleistungen sein. Völlig widersinnig ist diese Bestimmung im Falle der Oberassistenten. Dieses Amt setzt die Habilitation, d. h. den Nachweis der Fähigkeit zu eigenständiger Forschung voraus und soll wesentlich der weiteren Profilierung gerade durch selbständige Forschungsarbeiten dienen; solche dürften dem Inhaber aber laut Gesetz nicht übertragen werden. Wenn diese Bestimmung von den Hochschulen wirklich befolgt würde, käme dies einer Disqualifizierung der nordrhein-westfälischen Nachwuchswissenschaftler für die Berufung in ein Professorenamt gleich.

Die vorgesehenen Regelungen für die wissenschaftlichen Mitarbeiter im engeren Sinne (§ 60 Abs. 1, Satz 3 in Verbindung mit § 60 Abs. 3 Satz 2) würden diesen Stellen jede Attraktivität für ein zeitweiliges Verbleiben nach der Promotion nehmen; die schon jetzt bestehenden Schwierigkeiten, hochqualifizierte Mitarbeiter für eine befristete Tätigkeit nach der Promotion zu gewinnen, würden noch erheblich zunehmen.

- b) Genehmigungsverbehalt für die Besetzung aller Stellen (§ 104 Abs. 3)
Diese Regelung wird schärfstens abgelehnt, da sie der Hochschule jede Möglichkeit zu eigener Planung ihrer Aktivitäten in Forschung und Lehre nimmt.
- c) Zusammensetzung der Kollegialorgane: Senat (§ 21 Abs. 3), Konvent (§ 33 Abs. 2) und Fachbereichsrat (§ 28 Abs. 2)

Es bestehen große Bedenken gegen die zu starke Verkleinerung und starre Festlegung der Mitgliederzahlen dieser Organe. Unter dem Gesichtspunkt der Verringerung der Belastung durch Selbstverwaltungsaufgaben könnte die Verkleinerung der Kollegialorgane zwar begrüßenswert erscheinen; eine zu starke Verringerung gefährdet aber die sachgerechte Wahrnehmung ihrer Aufgaben. Wenn die unterschiedlichen Interessen und Meinungen in den Gremien nicht mehr

ausreichend repräsentiert werden können, führt dies in der Regel zu verstärkten Diskussionen und Beeinflussungsversuchen auf anderen Ebenen; die dadurch entstehende Unruhe in der Hochschule würde die scheinbare Reduzierung der Belastung mehr als aufheben.

Außerdem wäre den nichtprofessoralen Gruppen eine sachgerechte Mitarbeit im Senat bei nur zwei bzw. einem Vertreter angesichts der Fülle der Aufgaben praktisch nicht mehr möglich; eine solche "de facto-Ausgrenzung" dieser Gruppen wird als sehr nachteilig angesehen.

Weiterhin erscheint es sehr ungünstig, wenn im Senat die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder wesentlich kleiner ist als die Zahl der Dekane als "quasi-Interessenvertreter".

Das Gesetz sollte deshalb nur das Verhältnis der Gruppen festlegen und allenfalls einen Rahmen für die Gesamtzahl vorgeben, innerhalb dessen die einzelnen Hochschulen den jeweils besten Kompromiß zwischen dem Wunsch nach Begrenzung der Selbstverwaltungsaufgaben und einer für die Vielfalt der Interessen und Aufgaben erforderliche Mindestgröße wählen können.

18. Nach § 23 wird folgender § 23a eingefügt:
- § 23a

Frauenbeauftragte

Im Rahmen der Aufgabe nach § 3 Abs. 2 ist eine Frauenbeauftragte zu bestellen. Sie nimmt Aufgaben der Frauenförderung auch für die Studentinnen und nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterinnen wahr. Die Frauenbeauftragte ist von den zuständigen Stellen der Hochschule zu unterstützen, macht Vorschläge und nimmt Stellung in allen Angelegenheiten, die die Belange der Frauen in der Hochschule unmittelbar betreffen. Bei der Behandlung solcher Angelegenheiten in den Hochschulgremien ist ihr Gelegenheit zur Information und beratenden Teilnahme zu geben. Die Frauenbeauftragte berichtet dem Senat über ihre Tätigkeit. Sie soll zur Ausübung ihres Amtes von ihren sonstigen Dienstaufgaben in angemessenem Umfang entlastet werden."

Zu Artikel I, §23a: Die Frauenbeauftragte soll nicht bestellt, sondern von allen Frauen (Wissenschaftlerinnen, Studentinnen, nichtwissenschaftliche Mitarbeiter) gewählt werden.
Es muß festgeschrieben werden, daß in Bezug auf die Belange von weiblichen Hochschulangehörigen alle Hochschuleinrichtungen auskunfts- und beziehungsweise richtungspflichtig sind.
Ferner muß der Frauenbeauftragten ein Mitspracherecht zugestanden werden in allen Angelegenheiten, die die Belange der Frauen in der Hochschule unmittelbar betreffen.
Für die Frauenbeauftragte ist eine eigene Hausstellungsstelle vorzusehen, die sachgerecht ausgestattet ist.

2. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Als Absatz 2 wird eingefügt:

-(2) Die Hochschulen wirken bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben darauf hin, daß Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler in der Hochschule die ihrer Qualifikation entsprechenden gleichen Entwicklungsmöglichkeiten haben und die für Wissenschaftlerinnen bestehenden Nachteile beseitigt werden."

b) Die bisherigen Absätze 2 bis 7 werden Absätze 3 bis 8.

§ 3

Aufgaben

(1) Die Hochschulen dienen der Pflege und Entwicklung der Wissenschaften durch Forschung, Lehre und Studium. Sie bereiten auf berufliche Tätigkeiten vor, die die Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und wissenschaftlicher Methoden erfordern. Sie fördern den wissenschaftlichen Nachwuchs. Die Sätze 1 bis 3 gelten für die Kunst entsprechend soweit sie zu den Hochschulaufgaben gehört.
(2) Die Hochschulen dienen dem weiterbildenden Studium und beteiligen sich an Veranstaltungen der Weiterbildung. Sie fördern die Weiterbildung ihres Personals.

Diese Stellungnahme befaßt sich ausschließlich mit den Punkten, die die Frauenförderung an den Hochschulen des Landes NRW betreffen.

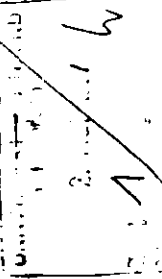
Zu Artikel I, §5, Absatz 2 : In der Regel setzt die Tätigkeit als Wissenschaftlerin oder Wissenschaftler eine bestimmte Qualifikation selbstverständlich voraus. Deshalb ist die Formulierung: "... die ihrer Qualifikation entsprechenden" überflüssig und muß entfallen.

Michaela Basner
Mitglied des Senats
für die Gruppe der Nichtwissenschaftler/innen

FB Bauwesen, Tel. 3420
Dortmund, den 21.5.87

An den
Rektor der Universität
Herrn Prof. Dr. Paul Velsinger

- hier -



Betr.: Viertes Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die wissenschaftlichen Hochschulen des Landes NRW ...

hier: Stellungnahme der Universität Dortmund / Beratung im Senat

Sehr geehrter Herr Professor Dr. Velsinger,

ich bitte Sie, die beiliegende Stellungnahme zum § 23a (Frauenbeauftragte) des WissHG-Entwurfs dem Senat im Rahmen der Beratungen über den Gesetzesentwurf vorzulegen.

Mit freundlichem Gruß,

M. Basner

(Michaela Basner)

Änderungsvorschlag zu § 23 a (Änderungen sind kursiv geschrieben)

§ 23 a

Frauenbeauftragte
Frauenbeauftragte

Im Rahmen der Aufgaben nach § 3 Abs. 2 ist eine Frauenbeauftragte zu bestellen. Sie nimmt Aufgaben der Frauenförderung auch für die Studentinnen und nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterinnen wahr. Die Frauenbeauftragte ist von den zuständigen Stellen der Hochschule zu unterrichten, macht Vorschläge und nimmt Stellung in allen Angelegenheiten, die die Belange der Frauen in der Hochschule unmittelbar betreffen. Bei der Behandlung solcher Angelegenheiten in den Hochschulgremien ist ihr Gelegenheit zur Information und beratenden Teilnahme zu geben. *In diesen Angelegenheiten hat sie Antragsrecht.* Die Frauenbeauftragte berichtet dem Senat *und dem Konvent jährlich* über ihre Tätigkeit. *Zur Ausübung des Amtes erfolgt eine Freistellung von den sonstigen Dienstaufgaben in angemessenem Umfang.*

Begründung:

Durch das Antragsrecht in den Angelegenheiten der Frauen bei der Behandlung in Hochschulgremien soll sichergestellt werden, daß die Frauenbeauftragte aktiv die Belange der Frauen jeweils einbringen kann, wenn sie es für erforderlich hält.

Durch die jährliche Berichterstattung sowohl im Senat als auch im Konvent soll sichergestellt werden, daß die Tätigkeit der Frauenbeauftragten transparent gerade auch für die Frauen in der Hochschule wird.

Die letzte Änderung ist nur grammatikalisch. Durch diese Formulierung soll aber sichergestellt werden, daß eine Freistellung von den Dienstaufgaben im Rahmen einer Ersatzstelle, wie sie jetzt für den Haushalt 1988 auch angemeldet ist, auch beispielsweise für 2 Halbtagsfrauen möglich ist.

319